

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

A. Zielsetzung

Nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157) haben Entschädigungsberechtigte, wenn sie wegen einer Freiheitsentziehung zu entschädigen sind, nicht nur einen Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Strafverfolgungsmaßnahme entstandenen Vermögensschadens, sondern auch einen Anspruch auf Zahlung eines „immateriellen Schadensersatzes“ in Höhe von 10 DM pro Tag. Dieser schon bei Erlass des Gesetzes im Jahre 1971 als niedrig empfundene und deswegen häufig kritisierte Betrag ist seit 15 Jahren unverändert geblieben. Er kann nicht mehr als angemessen betrachtet werden.

B. Lösung

Die Pauschale für immateriellen Schaden (eine Art Schmerzensgeld) soll von 10 DM auf 20 DM pro Tag erhöht werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Ausgehend von den bisherigen Erfahrungen und insbesondere vom Stande des Jahres 1985, in dem von allen Bundesländern insgesamt 681 276 DM für immateriellen Schadensersatz gemäß § 7 Abs. 3 StrEG gezahlt worden sind, würde die vorgesehene Verdoppelung eine jährliche Mehrbelastung der Haushalte ungefähr in Höhe des genannten Betrages mit sich bringen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (131) — 443 04 — En 5/87

Bonn, den 15. Mai 1987

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 573. Sitzung am 20. Februar 1987 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

In § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abschnitt II des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393), wird das Wort „zehn“ durch das Wort „zwanzig“ ersetzt.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen haben die Entschädigungsberechtigten Anspruch auf Ersatz der Vermögensschäden, die ihnen durch bestimmte Strafverfolgungsmaßnahmen entstanden sind. Daneben sieht das Gesetz in den Fällen einer auf gerichtlicher Entscheidung beruhenden Freiheitsentziehung auch eine Entschädigung für sogenannten immateriellen Schaden vor, und zwar durch Gewährung eines Pauschalbetrages von 10 DM pro Hafttag.

Dieser Betrag war wegen seiner geringen Höhe schon bei Erlaß des Gesetzes im Jahre 1971 umstritten und ist seit längerer Zeit in erhöhtem Maße Gegenstand kritischer Äußerungen und auch parlamentarischer Anfragen; denn die Gründe, die von Anfang an eine Überprüfung des Tagessatzes mindestens zu einem späteren Zeitpunkt nahelegten (darunter vor allem die Geldwertentwicklung), haben sich in den 15 Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes erheblich verstärkt.

Eine Verdoppelung von 10 DM auf 20 DM erscheint angemessen und vertretbar.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Durch Erhöhung des in § 7 Abs. 3 genannten Betrages von 10 DM auf 20 DM wird der Tagessatz verdoppelt.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung begrüßt den Gesetzentwurf. Die Anhebung der Haftentschädigungspauschale in § 7 Abs. 3 StrEG entspricht der wirtschaftlichen Entwicklung seit dem Inkrafttreten des StrEG im Jahre 1971.

Folgende gesetzestechnischen Änderungen werden vorgeschlagen:

1. Die Artikelüberschriften sind — als überflüssig — zu streichen.
2. In Artikel 1 muß die Fundstelle des letzten Änderungsgesetzes jetzt lauten:

„Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475)“.

Erläuterungen zu den Kosten des Gesetzes

Die in Abschnitt D des Vorblatts geschätzten Kosten belasten die Haushalte der Länder. Von diesen Ausgaben der Länder wird ein Betrag von etwa 2 000 DM aus dem Bundeshaushalt zu erstatten sein, nämlich soweit die Entschädigungsleistungen in vom Generalbundesanwalt bei dem Bundesgerichtshof geführten Verfahren anfallen.